

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/281 vom 21. November 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_281

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/281 du 21 novembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/281 del 21 novembre 2018

Regeste

Art. 28 IVG; Art. 16 ATSG: Prüfung des Anspruchs auf eine IV-Rente, insbesondere Prüfung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Rentenanspruch verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2018, IV 2016/281).

Erwägungen

E. 1

Strittig ist im vorliegenden Verfahren, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat (vgl. act. G 1).

E. 2

2.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit wird in Art. 7 Abs. 1 ATSG als der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt definiert. Die Invalidität ist grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen kann, in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). 2.2 Um den Arbeitsfähigkeitsgrad bestimmen zu können, ist die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Aussagen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen einer Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; BGE

115 V 134 E. 2). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweis).

E. 3

Die Beschwerdegegnerin stützt sich für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Wesentlichen auf das MEDAS-Gutachten sowie dessen Beurteilung durch den RAD. Die Ausführungen im MEDAS-Gutachten sind in sich schlüssig. Das Gutachten ist in Kenntnis und Würdigung der Vorakten erstellt worden. Es beruht ferner auf umfassenden gutachterlichen Untersuchungen. Die Gutachter haben auch die beklagten Beschwerden berücksichtigt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen in der Untersuchung unberücksichtigt geblieben wären; und es gibt keine Indizien, welche die Zuverlässigkeit der Einschätzung des MEDAS-Gutachtens erschüttern würden. Auch der Beschwerdeführer misst dem Gutachten hinsichtlich der darin erhobenen gesundheitlichen Befunde Beweiswert zu, indem er geltend macht, dass mit dem Gutachten eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgewiesen sei (vgl. act. G1 S. 7). Die im Gutachten von Dr. F.____ aus dem Jahr 2007 abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit spricht ebenfalls nicht gegen den Beweiswert des MEDAS-Gutachtens. Es ist zu berücksichtigen, dass bei medizinischen Beurteilungen ein gewisser Ermessensspielraum besteht, welcher zu leichten Abweichungen führen kann. Entscheidend dabei ist, dass das MEDAS-Gutachten die wesentlichen gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers berücksichtigt und schlüssig aufgezeigt hat, dass die einzelnen gesundheitlichen Veränderungen zwar Einfluss auf die vom Versicherten bisher ausgeübten Tätigkeiten haben, sich jedoch in adaptierten Tätigkeiten quantitativ nicht weiter leistungsmindernd auswirken, sondern lediglich zu weiteren qualitativen Einschränkungen führen. Auf die einzelnen neu hinzugekommenen gesundheitlichen Einschränkungen wird insbesondere im orthopädischen Gutachten detailliert eingegangen (vgl. act. G 1.1.5 S. 13 ff.). Die Beschwerdegegnerin geht somit zu Recht davon aus, dass sich die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit lediglich in qualitativer Hinsicht verschlechtert hat. Für die quantitative Arbeitsfähigkeit stellt sie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des RAD vom 11. März 2016 und 6. Juni 2016 (vgl. IV-act. 170 und 177) nachvollziehbar auf das ebenfalls schlüssige Gutachten von Dr. F.____ aus dem Jahr 2007 ab. Demnach ist von einer medizinischen Restarbeitsfähigkeit in ideal angepassten Tätigkeiten von 90 % auszugehen, wobei lediglich Arbeiten in Frage kommen, welche auf die eingeschränkte Geh- und Stehfähigkeit des Beschwerdeführers sowie auf die reduzierte Belastbarkeit des Schultergürtels Rücksicht nehmen und zudem keine höheren Anforderungen an das Sehvermögen wie die bisher ausgeübte Tätigkeit stellen (vgl. act. G 1.1.5 S. 17).

E. 4

Weiter zu prüfen gilt es nun, inwieweit der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit von 90 % in adaptierter Tätigkeit auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann. 4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm nicht zugemutet werden könne, seine Restarbeitsfähigkeit besser als mit der aktuell von ihm ausgeübten Tätigkeit zu verwerten. Bei einer Verweistätigkeit wären die zahlreichen im Gutachten genannten Adaptionskriterien zu berücksichtigen. Es sei nicht ersichtlich, welche

Tätigkeiten ihm ohne Umschulung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sollten. Eine Umschulung falle aufgrund seines Alters ausser Betracht. Bei der Beurteilung, inwiefern ihm die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zumutbar sei, müsse überdies die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den verhältnismässig kurz vor der Pensionierung stehenden Versicherten berücksichtigt werden (vgl. act. G 1 S. 8 ff.). Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer mit der aktuellen Tätigkeit seine Arbeitsfähigkeit nicht ausschöpfe und ihm eine bessere Verwertung der verbliebenen Resterwerbsfähigkeit auch altershalber noch zugemutet werden könne (vgl. act. G 7 und G 1.1.2).

4.2 Für die Invaliditätsbemessung ist nicht massgeblich, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften bestünde (ausgeglichener Arbeitsmarkt, Art. 16 ATSG). An der Massgeblichkeit des theoretisch ausgeglichenen Arbeitsmarktes vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es für die versicherte Person im Einzelfall schwierig oder gar unmöglich ist, im tatsächlichen Arbeitsmarkt eine entsprechende Stelle zu finden. Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers gerechnet werden kann. Eine Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist hingegen in denjenigen Fällen anzunehmen, in denen die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014, E. 2 und E. 3.3.1 mit Hinweisen). Das Alter wird nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren beruflichen und persönlichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer Person verbliebene Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischer Weise nicht mehr nachgefragt wird und ihr damit die Verwertung auch unter Berücksichtigung der Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumutbar ist (Urteile des Bundesgerichts vom 22. März 2012, 9C_153/2011, E. 3.1 und vom 21. September 2010, 9C_124/2010, E. 5.1). Beim Alter handelt es sich grundsätzlich allerdings um einen invaliditätsfremden Faktor und es ist davon auszugehen, dass das Konzept des allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarktes auch für ältere Menschen noch Stellenangebote bereithält (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts vom 28. Mai 2009, 9C_918/2008, E. 4.2 f.). Für den Zeitpunkt, in welchem die Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, ist auf das Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit der (Teil-)Erwerbsfähigkeit abzustellen (BGE 138 V 461 E. 3.3, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 29. August 2014, 8C_248/2014, E. 2).

4.3 Im Zeitpunkt, als die medizinisch zumutbare Erwerbsfähigkeit aufgrund des MEDAS-Gutachtens vom 29. Februar 2016 festgestanden hat, ist der Beschwerdeführer knapp ___-jährig gewesen (vgl. act. G 1.1.2 S. 1 und G 1.1.5). Laut den im Gutachten enthaltenen Angaben des Beschwerdeführers hat er während 8 Jahren die Grundschule in K. ___ besucht, ab 1970 hat er zunächst in einer Metallfabrik, danach als Hilfskoch in einem Kantonsspital, anschliessend in einer Schreinerei, danach für einige Monate bei einer Reinigungsfirma und von 1988 an als Allrounder bzw. als Mitglied einer Reinigungssequipe im B. ___ gearbeitet, bis er im Jahr 2004 einen Arbeitsunfall erlitten hat (vgl. act. G 1.1.5 S. 38 f.). Seit Januar

2008 arbeitet er in einem Pensum von ca. 40 % bei G. ___ als Verkäufer in der Möbelabteilung (IV-act. 98). Dass dem Beschwerdeführer die Tätigkeit als Möbelverkäufer, welche entsprechend den Angaben des Arbeitgebers nur wenig sitzende Tätigkeiten beinhaltet und das Tragen schwerer Gegenstände mitumfasst (vgl. IV-act. 132), zunehmend Mühe bereitet, ist nachvollziehbar. Das MEDAS-Gutachten attestiert dem Beschwerdeführer in dieser Tätigkeit denn auch nur noch eine Arbeitsfähigkeit von 60 %, da sie nicht optimal adaptiert sei. Indes ist eine Arbeitsfähigkeit von 90 % in vorwiegend sitzenden Tätigkeiten, welche auf die eingeschränkte Geh- und Stehfähigkeit des Beschwerdeführers sowie auf die reduzierte Belastbarkeit des Schultergürtels Rücksicht nehmen, und keine grösseren Anforderungen an das Sehvermögen stellen, gegeben (vgl. IV-act. 169 S. 50 ff.). Zu denken ist beispielsweise an einfachere Kontroll-, Verpackungs- oder Aufsichtstätigkeiten, die überwiegend sitzend und ohne grössere Belastung für den Schultergürtel ausgeführt werden können. In diesem Tätigkeitbereich wird es auch Aufgaben geben, die keine im Vergleich zur jetzigen Tätigkeit erhöhten Anforderungen an das Sehvermögen stellen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seiner bisherigen beruflichen Karriere häufig körperlich gearbeitet hat, bedeutet nicht, dass er keine weniger anstrengenden Arbeiten verrichten kann. Vielmehr blickt der Beschwerdeführer auf eine vielseitige berufliche Karriere zurück, in welcher er in verschiedensten Bereichen gearbeitet und ein grosses Mass an Flexibilität gezeigt hat, zuletzt mit dem Umstieg von einer Reinigungstätigkeit in eine Verkaufstätigkeit. Diese unterschiedlichen Berufserfahrungen und die dadurch gezeigte Flexibilität können ihm den Einstieg in einen anderen Bereich erleichtern. Für einfache Hilfsarbeitertätigkeiten ist keine Umschulung erforderlich, eine eher kurze Einarbeitungszeit genügt. Aufgrund seiner vielfältigen beruflichen Karriere verfügt der Beschwerdeführer über ein grosses Spektrum von Fähigkeiten, weshalb trotz fortgeschrittenem Alter von der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit von 90 % in einer adaptierten Hilfsarbeitertätigkeit auszugehen ist.

E. 5

5.1 Ausgehend von einer 90%igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit bleiben die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung zu prüfen. Dabei ist der Invaliditätsgrad anhand eines Einkommensvergleichs zu ermitteln (vgl. E. 2.1). 5.2 Massgebend für den Einkommensvergleich sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs (vgl. BGE 129 V 222). Die vorliegend zu beurteilende Wiederanmeldung hat der Beschwerdeführer am 28. April 2015 bei der IV-Stelle eingereicht (vgl. IV-act. 97). Der früheste Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG wäre somit der 1. Oktober 2015. Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ist zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen gewesen, da der Beschwerdeführer gemäss dem MEDAS-Gutachten in seiner angestammten Tätigkeit im Reinigungsdienst ab Mitte des Jahres 2009 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen ist (vgl. IV-act. 182 S. 57). Für den Einkommensvergleich massgebend ist somit das Jahr 2015. 5.3 Gestützt auf die seitens des Personalbüros des B. ___s gemachten Gehaltsangaben für die ehemalige Tätigkeit des Beschwerdeführers im Reinigungsdienst in den Jahren 2003, 2004 und 2005 (vgl. IV-act. 20 S. 1 ff.) hat die Beschwerdegegnerin zur Bestimmung des Valideneinkommens einen Durchschnittswert errechnet und diesen auf das Jahr 2012 hochindexiert (vgl. IV-act. 81 i.V.m. 136). Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Art der Berechnung des Valideneinkommens ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Auch der Beschwerdeführer stellt auf den von der Beschwerdegegnerin ermittelten Wert ab, jedoch indexiert er diesen zu Recht weiter hoch

(vgl. act. G 1 S. 10). Ausgehend von dem von der Beschwerdegegnerin ermittelten Betrag von Fr. 67'190.-- (vgl. IV-act. 136) resultiert unter entsprechender Indexierung bis zu dem Jahr 2015 (2013: 0.8 %, 2014: 0.7 % und 2015: 0.3 %; vgl. die Werte für Männer der Tabelle T 39 der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen schweizerischen Lohnstrukturerhebung [LSE]) ein massgebendes Valideneinkommen von gerundet Fr. 68'406.20. 5.4 Zur Berechnung des Invalideneinkommens kann auf die Tabelle TA 1 der LSE 2014 abgestellt werden. Dabei ergibt sich für die im Kompetenzniveau 1 beschäftigten Männer unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden und hochindexiert auf das Jahr 2015 ein Jahreslohn von Fr. 66'633.-- (vgl. Anhang 2 der IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2018). Aufgrund der beim Beschwerdeführer lediglich zu 90% vorhandenen Arbeitsfähigkeit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 59'969.70. Weiter hat die Beschwerdegegnerin noch einen Tabellenlohnabzug von 10 % berücksichtigt (vgl. IV-act. 136). Ein solcher ist vorliegend gerechtfertigt, da es sich bei den Tabellenlöhnen um Medianlöhne handelt, welche die betriebswirtschaftlichen Nachteile, die mit den gesundheitlichen Einbussen des Beschwerdeführers einhergehen, nicht berücksichtigen. Nach Abzug eines 10%igen Tabellenlohnabzugs resultiert ein massgebendes Invalideneinkommen von gerundet Fr. 53'972.75. 5.5 Stellt man dem hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 68'406.20 das ermittelte Invalideneinkommen von 53'972.75 gegenüber, so resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 14'433.45 und ein Invaliditätsgrad von gerundet 21 %. Folglich besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 6

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 17. Juni 2016 abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.